

Studien- und Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm „Verwaltungskompetenzen für Quereinsteiger“

Aufgrund von §§ 31 Abs. 1 und 5, 32 Abs. 2, 59 Abs. 3 i.V. mit § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 18.10.2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm „Verwaltungskompetenzen für Quereinsteiger“ beschlossen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele und Gegenstand	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	2
§ 5 Lehrinhalte	2
§ 6 Organisation	3
§ 7 Prüfungsleistungen	3
§ 8 Nachteilsausgleich und Verhinderung	4
§ 9 Zertifikat	5
§ 10 Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte, Zulassungsvoraussetzungen, Verlauf, Prüfung sowie Zertifizierung des Weiterbildungsprogramms „Verwaltungskompetenzen für Quereinsteiger“ an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.

§ 2 Ziele und Gegenstand

Gegenstand des Weiterbildungsprogramms „Verwaltungskompetenzen für Quereinsteiger“ (kurz: das Weiterbildungsprogramm) ist die Vermittlung von Grundlagen der öffentlichen Verwaltung an Personen, die über keine einschlägige fachliche Vorbildung verfügen. Das Weiterbildungsprogramm soll die Teilnehmenden mit Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung vertraut machen und sie befähigen, sich schneller in der öffentlichen Verwaltung zurecht zu finden und Zusammenhänge innerhalb der Verwaltungsstrukturen besser zu verstehen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen werden können Personen, die über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen und bereits im öffentlichen Dienst tätig sind. Ebenfalls zugelassen werden können andere Personen, wenn zu erwarten ist, dass sie die fachlich-inhaltlichen Ziele des Weiterbildungsprogramms erreichen. Für die Beurteilung ggf. erforderliche Nachweise sind von den infrage kommenden Personen vorzulegen. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Studienleitung.

§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen entscheidet die Studienleitung auf Antrag. Dieser ist spätestens mit der verbindlichen Anmeldung zum Weiterbildungsprogramm zu stellen. Es obliegt den Antragstellenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Als wesentliche Unterschiede gelten nur solche, die das Erreichen des Weiterbildungsziels gefährden. Wesentliche Unterschiede liegen insbesondere dann vor, wenn die Lernergebnisse stark divergieren, oder wesentliche Differenzen in den Schwerpunkten oder der Qualität der Studienprogramme bestehen.

§ 5 Lehrinhalte

Das Weiterbildungsprogramm ist modular aufgebaut. Es besteht aus vier Bausteinen, die insgesamt 300 Unterrichtseinheiten (UE) umfassen, davon 64 UE Präsenzzeit und 236 UE Selbstlernzeit.

- Themenblock 1: Einführung in die Verwaltungswelt
56 UE, davon 12 UE Präsenzzeit
- Themenblock 2: Grundlagen des Verwaltungsrechts
75 UE, davon 16 UE Präsenzzeit
- Themenblock 3: Verwaltungshandeln, Kommunikation und Organisation
94 UE, davon 20 UE Präsenzzeit
- Themenblock 4: Kommunalrecht und Finanzwirtschaft
75 UE, davon 16 UE Präsenzzeit

§ 6 Organisation

- (1) Das Weiterbildungsprogramm wird berufsbegleitend durchgeführt. Die Präsenzphasen finden in der Regel in Räumlichkeiten der HVF in Ludwigsburg statt. Die Präsenzphasen können auch als Live-Online-Training stattfinden, wenn die Studienleitung dies aus organisatorischen oder didaktischen Gründen für sinnvoll erachtet.
- (2) Da ein Großteil der Lehrinhalte im Selbststudium erarbeitet wird, erhalten die Teilnehmenden Zugang zu einer Lernplattform, auf der z.B. die Skripte und Präsentationen online zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Durch die Prüfungen weisen die Teilnehmenden nach, dass sie sich einen belastbaren Überblick über die Organisation, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Verwaltung verschafft haben.
- (2) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer regelmäßig an den Veranstaltungen teilgenommen und die Prüfungsgebühr entrichtet hat.
- (3) Die Prüfungsleistungen bestehen aus einer mündlichen Prüfung, die in der Regel zehn Minuten je zu prüfender Person dauert. Mehrere zu prüfende Personen können gemeinsam geprüft werden. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend der Anzahl der zu prüfenden Personen. Online-Prüfungen sind nach Maßgabe des LHG zugelassen. Die Studienleitung entscheidet, ob und in welcher Art und Weise Online-Prüfungen durchgeführt werden. Die Teilnehmenden sollen vor Beginn des Moduls hierüber informiert werden.
- (4) Die Prüfung wird von der Hochschule durch zwei Prüfende abgenommen. Die Prüfenden werden von der Hochschule bestellt. Mindestens eine prüfende Person soll eine Lehrperson im Weiterbildungsprogramm sein.
- (5) Für die Prüfung werden von den zuständigen prüfenden Personen jeweils folgende Punktzahlen und die sich daraus ergebenden Noten vergeben:

- Sehr gut (1,0-1,5) - hervorragende Leistung
- Gut (1,6-2,5) - Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- Befriedigend (2,6-3,5) - Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt
- Ausreichend (3,6-4,0) - Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- nicht ausreichend (4,1-5,0) - Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr entspricht.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Noten zwischen 1,0 und 5,0 in Zehntelschritten vergeben. Die Durchschnittsnote wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen; die weiteren Dezimalstellen werden gestrichen. Das Prüfungsgesamtergebnis wird durch die Bildung des arithmetischen Mittels der Einzelbewertungen der prüfenden Personen festgesetzt.

- (6) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. Die Prüfung wird entweder „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Nicht bestandene Prüfungen können einmal nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden.
- (7) Wird versucht, das Ergebnis der eigenen Prüfungsleistung oder das einer anderen Person durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den jeweiligen prüfenden Personen oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (8) Den Teilnehmenden wird das Ergebnis der Prüfung im Anschluss an die mündliche Prüfung eröffnet.
- (9) Die Teilnehmenden können gegen Prüfungsentscheidungen Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Studienleitung mit dem für die Weiterbildung zuständigen Mitglied des Rektorats; diese haben eine schriftliche Stellungnahme der prüfenden Personen einzuholen.
- (10) Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben.

§ 8 Nachteilsausgleich und Verhinderung

- (1) Teilnehmende, die wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aus einem sonstigen, wichtigen Grund nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehener Fristen abzulegen, werden Nachteilsausgleiche gewährt. Die Entscheidung trifft die Studienleitung. Insbesondere

kann die Studienleitung Prüfungsfristen angemessen verlängern, gestatten, die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewähren oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zulassen. Entscheidungen hierüber trifft die Studienleitung auf grundsätzlich schriftlichen Antrag der Teilnehmenden; diese sind in geeigneter Weise rechtzeitig auf die Möglichkeit einer Antragstellung hinzuweisen. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und im Regelfall durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Teilnehmende wegen der Betreuung minderjähriger Kinder oder von pflegebedürftigen Angehörigen daran gehindert sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen.
- (3) Versäumt eine zu prüfende Person eine Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet die Studienleitung, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann oder mit „nicht bestanden“ bewertet wird.
- (4) Beruht die Säumnis auf von der zu prüfenden Person nicht zu vertretenden Gründen, so soll die Prüfung nach Beendigung des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt werden. Die Hinderungsgründe sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

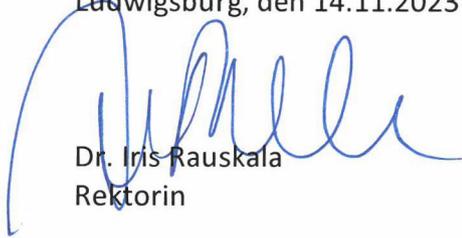
§ 9 Zertifikat

- (1) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Teilnehmenden Präsenzstunden und Selbststudium werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) Das Weiterbildungsprogramm hat einen Umfang von 10 Leistungspunkten.
- (3) Die Hochschule verleiht ein Zertifikat (Certificate of Basic Studies - CBS nach der Abschluss-systematik der DGWF), sofern die teilnehmende Person an den Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen und die Ziele des Kontaktstudiums erreicht hat.
- (4) Die erbrachten Leistungspunkte werden auf Antrag bescheinigt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, den 14.11.2023



Dr. Iris Rauskala
Rektorin

- Bekannt gemacht im Internet am 14.11.23/ER
- Ende der Bekanntmachung am 28.11.23/ER
- In Kraft getreten am 29.11.23/ER